

# Schweizerisches Bundesblatt.

32. Jahrgang. III.

Nr. 30.

10. Juli 1880.

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einkriegungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden  
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

---

## Bundesgesetz

betreffend

die Sicherstellung der Vergütungen aus dem direkten Verkehr der Eisenbahnen und aus der Mitbenutzung von Bahnhöfen und Bahnstrecken.

(Vom 2. Heumonath 1880.)

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 4. Mai 1880,  
beschließt:

1. Im Fall der Zwangsliquidation einer Eisenbahngesellschaft treten in denselben bevorzugten Rang der nach Art. 38, Ziffer 4 des Bundesgesetzes betreffend die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 24. Brachmonath 1874 (Amtl. Samml. n. F. I, 121), den Guthaben zukommt, welche vertragsgemäß von Bauunternehmern als Kautions bei der Eisenbahngesellschaft geblieben sind:

Die Guthaben anderer Transportunternehmungen aus dem direkten Verkehr, inklusive der Miethgelder für fremdes Rollmaterial, und aus der Mitbenutzung von Bahnhöfen und Bahnstrecken.

Diese Guthaben genießen indessen dieses Vorzugsrecht nur soweit,

- a. als sie im Monat der Eröffnung der Zwangsliquidation und in den demselben nächstvorhergegangenen vier Monaten aufgelaufen und

b. sofern sie älter als vier Monate sind, wenn sie inner vier Monaten nach ihrer Entstehung gerichtlich eingefordert wurden, und das darüber eingeleitete Exekutions- oder Prozeßverfahren ununterbrochen fortgesetzt worden ist, ohne daß bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Liquidation Zahlung erhältlich war.

2. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzustellen.

Also beschlossen vom Ständerathe,  
Bern, den 24. Brachmonat 1880.

Der Präsident: **Sahli.**

Der Protokollführer: **Gisi.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,  
Bern, den 2. Heumonat 1880.

Der Präsident: **Dr. C. Burckhardt.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesgesetzes in das Bundesblatt.  
Bern, den 4. Heumonat 1880.

Der Vizepräsident des Bundesrathes: **Anderwert.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Note. Datum der Publikation: 10. Heumonat 1880.

Ablauf der Einspruchsfrist: 8. Weinmonat 1880.

**Bundesgesetz betreffend die Sicherstellung der Vergütungen aus dem direkten Verkehr der Eisenbahnen und aus der Mitbenutzung von Bahnhöfen und Bahnstrecken. (Vom 2. Heumonat 1880.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1880
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.07.1880
Date	
Data	
Seite	435-436
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 750

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.